



Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 25.09.2017
Betreff: AKW GAU: Rechte und Pflichten für Erzieher und Kinder in öffentlichen Einrichtungen [#24772]
Aktenzeichen: 1-10-22-00/06-17
Datum: Bonn, 21.12.2017

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Michel,

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Im Einzelnen haben Sie folgende Fragen gestellt:

Welche Informationen zu Rechten und Pflichten bei einem AKW Gau liegen dem BBK vor

1. für Erzieher?
2. für Kinder?
3. Könnten Eilgesetze/Verordnungen die Rechte einschränken?
4. Welche Informationen zu möglichen Eilgesetzen/Verordnungen sind bekannt?
5. Welche persönliche Schutzausrüstungen (PSA) liegen für Kinder oder die Erzieher vor?

Da wohl keine PSA in den Einrichtungen vorliegen:

6. Erzieher haben selbst ihre Gesundheit und die Ihrer Familien zu schützen. Welche Informationen hat das *Ministerium* zu den möglichen Optionen für die Erzieher?
7. Dürfen alle Erzieher, selbst von U-3 Gruppen in Kitas, ohne das die Aufsicht, Versorgung und Evakuierung der Kinder sichergestellt ist?

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550- [REDACTED]

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

8. Welchen Versicherungsschutz gegenüber radioaktiven Schädigungen haben Erzieher und Kinder während der Dienst/Öffnungszeiten bei solchen Ereignissen?
9. Im Falle des Versicherungsschutzes und einem GAU, bis wohin gilt der Versicherungsschutz für den (Schul-)weg? Bis zur Wohnadresse oder bis zum Erreichen einer sicheren Zone?
10. Welche PSA wären notwendig?
11. Welche PSA wäre für Kleinkinder/Babies notwendig?

Vorweg möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die fachliche Ressortzuständigkeit auf Bundesebene – für den hier einschlägigen Schutz in der Umgebung von AKW – beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegt.

Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung, wenn sich der Antrag nicht auf Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), sondern auf Antworten zu konkreten Fragestellungen richtet. Aus dem IFG ergibt sich kein Anspruch auf Klärung von Rechtsfragen oder auf Übersendung von (rechtlichen) Einschätzungen, die erst noch erstellt werden müssen. Eine Beantwortung Ihrer Fragen im Rahmen des IFG kann insofern nur erfolgen, wenn zu diesen Fragen auch amtliche Unterlagen im BBK vorliegen.

Im kostenfreien Rahmen der Beantwortung Ihrer Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die konkreten Fragestellungen fallen überwiegend in den Bereich Katastrophenschutz und damit in die Zuständigkeit der Länder bzw. der Kommunen. Daher sind es die jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörden auf Landesebene, die die zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen bei einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage mit Freisetzung radioaktiver Strahlung treffen und anordnen. Grundlage für die einheitlichen Katastrophenschutzplanungen in Deutschland bilden die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ vom 19./20.02.2015 der Strahlenschutzkommission (SSK), dem wissenschaftlichen Expertengremium zur Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).



Seite 3 von 3

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind der Verbleib im Haus, der regelmäßig in den Familien und nicht in den Betreuungseinrichtungen realisiert werden soll, und die Jodblockade, also die ereignisabhängige Einnahme von Jodtabletten zur Prophylaxe gegen Schilddrüsenkrebs. Es sind allein spezielle Vorgaben für die Ausgabe und Dosierung von Jodtabletten gestaffelt nach Altersgruppen vorzusehen. Insoweit bestehen unterschiedliche Vorgaben für Kinder und Erzieher. Die Ausgabe der Jodtabletten wird durch die als untere Katastrophenschutzbehörden zuständigen Kreise und kreisfreien Städte geplant.

Insbesondere hinsichtlich der PSA, möchten wir Sie auf die weiterführenden Anhänge und Internetadresse hinweisen. Diese enthalten detaillierte Angaben, welche Anforderungen an die PSA zu stellen sind. Hinsichtlich der gegenständlichen Fragestellungen liegt zurzeit auch keine Aktenlage vor, die über unser Antwortschreiben vom 15.11.2016 – auf Ihren damaligen IFG-Antrag – hinausgeht.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz